Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5584

07. 11. 89

Sachgebiet 302

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

A. Problem

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1987, läuft am 31. Dezember 1989 aus. Dieses Gesetz sollte abgelöst werden durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze, der z. Z. im Rechtsausschuß beraten wird. Die Beratungen des Entwurfs sind zwar weit fortgeschritten, wegen des noch bestehenden Beratungsbedarfs ist es jedoch nicht mehr möglich, das Gesetz in diesem Jahr zu verabschieden.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2442), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Satz 1 und in Artikel 2 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1991" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1989

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) gilt nur befristet. Seine Geltungsdauer ist zuletzt mit Gesetz vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2442) um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1989 verlängert worden.

Die Gründe, die den Deutschen Bundestag 1987 zu einer Verlängerung des Entlastungsgesetzes veranlaßt haben, bestehen fort.

Das Entlastungsgesetz sollte nach seiner ursprünglichen Intention die Entlastung des Bundesfinanzhofs bis zu einer umfassenden Neuordnung des Prozeßrechts sicherstellen. Diese Neuordnung hat bisher nicht verwirklicht werden können. Daher ist eine Verlängerung der Geltungsdauer des Entlastungsgesetzes erforderlich.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333